



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt

Hinweise für die
Beurteilung und Bewertung
der Lehramtsanwärterinnen
und Lehramtsanwärter
durch die Schulleiterinnen und die Schul-
leiter

Handreichung für die Ausbildungsschulen
(Sonderpädagogik)

Januar 2017

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thomas Schwarz, Regierungsschuldirektor (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Ingeborg Bremer, Direktorin,
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Sonderpädagogik), Heidelberg
Hans-Josef Langel, Sonderschulrektor, Erich Kästner-Schule, Karlsruhe
Joachim Niederhöfer, Bereichsleiter, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der
Lehrkräfte (Sonderpädagogik), Heidelberg
Roland Schmitt, Regierungsschuldirektor,
Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Edgar Denk, Sonderschullehrer,
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

2. Auflage, Januar 2017

Inhalt

Vorwort	4
Kompetenzbereich Unterrichten	6
Kompetenzbereich Beziehungen gestalten und erziehen	7
Kompetenzbereich Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen	8
Kompetenzbereich Kooperieren und beraten	9
Kompetenzbereich Schule mitgestalten	10
Kompetenzbereich Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und reflektieren	11
Formblatt zur Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung	12

Vorwort

Mit der Zweiten Staatsprüfung wird von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik erworben. Zum Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Berufsfähigkeit, Lehrerpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit so ausgeprägt sein, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Darüber hinaus müssen Kompetenzen erworben sein, die den Anforderungen im Bereich kooperativer Tätigkeitsfelder von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen genügen. Aktive Beteiligung am Schulleben, kompetentes Handeln und Wirken in sonderpädagogischen Handlungsfeldern sowie zielführendes Unterrichten stehen deshalb im Mittelpunkt der Tätigkeit an den Ausbildungsschulen. Das ist ein hoher Anspruch.

Für die Anwärtnerinnen und Anwärter haben in der Schule neben den Schulleitungen die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars ganz besondere Bedeutung. Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung sind diese Personen verantwortungsvoll und angemessen mit einzubeziehen; deshalb sind sie auch über diese Handreichungen zu informieren. Nach § 13 Absatz 5 SPO II (2014) können diese den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung dazu nehmen.

Grundlage für die schriftliche Beurteilung und Bewertung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist § 13 Abs. 5 und 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (SPO II) vom 03.11.2014, in der aktuell gültigen Fassung. Dazu die wesentlichen Passagen aus § 13:

(5) "... Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, an der in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes, in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule, in welcher in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse, und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt.

(6) " Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einer sonderpä-

dagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden."

Die Beurteilung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in eigener Verantwortung erstellt. Auf dem für die Schulleiterbeurteilung vorgesehenen Formblatt des Landeslehrerprüfungsamts sind zunächst neben den personenbezogenen Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung zu dokumentieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungsordnung verbindlich mindestens einen Besuch je sonderpädagogischer Fachrichtung sowie einen Besuch in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern vorgibt. Auf der zweiten Seite folgen dann nachvollziehbare Aussagen zu den Kompetenzbereichen "Unterrichten", "Beziehungen gestalten und erziehen", "Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen", "Kooperieren und beraten" sowie "Schule mitgestalten". Der Kompetenzbereich "Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und reflektieren" ist im Formblatt als eigene Kategorie aufgeführt, Aussagen hierzu sind jedoch in allen vorgenannten Kompetenzbereichen möglich.

Die Schulleiterbeurteilung als gewichtiger Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung schließt mit einer Bewertung entsprechend der Notendefinitionen nach § 23 Abs. 1 und 2 SPO II in Worten und Ziffern:

Sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

In der Schulleiterbeurteilung ist nach § 13 SPO II die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ausgeschlossen, wenn die Schulleitung die Lehrfähigkeit bereits in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die Umsetzung der Kenntnisse in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt. Dieser Prüfungsteil gilt dann als nicht bestanden. Wird die Schulleiterbeurteilung schlechter als "ausreichend" bewertet, dann sind gemäß § 27 Absatz 2 SPO II die unterrichtspraktischen Prüfungen stets zu wiederholen.

Diese Handreichung berücksichtigt aktuelle Anforderungen der Bildungspläne und der schulischen Arbeit sowie Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht. Sie führt verschiedene Ansätze für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kompetenzbereiche

weisen Kompetenzen aus, die sich an einen erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes knüpfen lassen. Dabei handelt es sich nicht um eine abzuarbeitende "Checkliste". Die Kompetenzbeschreibungen sollen vielmehr Orientierungs- und Reflexionshilfe bei der Darstellung der Berufsfähigkeit im Sinne einer Gesamtwürdigung sein. Des Weiteren haben sie zum Ziel, eine möglichst große Transparenz und Vergleichbarkeit in Ausbildung und Prüfung einerseits und einer leistungsgerechten Beurteilung auf der Grundlage der Notenskala für die Bewertung andererseits, herzustellen.

Kompetenzbereich

Unterrichten

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt in besonderer Weise die Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten des einzelnen Kindes und Jugendlichen. Die unterrichtlichen Angebote werden unter Beachtung der jeweils gültigen Bildungspläne und Richtlinien vom Kinde aus entwickelt. Die Bildungsangebote orientieren sich an der Lebenswelt und Lebenswirklichkeit der einzelnen Schülerinnen und Schuler und unterstützen sie darin, eigene Ziele anzustreben und Kompetenzen weiterzuentwickeln. Grundlage hierfür ist eine tragfähige Beziehungsgestaltung, die von Toleranz, Vertrauen und Achtung geprägt ist. Durch die Berücksichtigung sonderpädagogischer Prinzipien werden die individuellen Lernprozesse unterstützt und begleitet.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... kennen grundlegende didaktische, fachdidaktische und förderschwerpunktbezogene Modelle und Konzepte,
- ... planen und legitimieren Unterricht theoriegeleitet unter Berücksichtigung von Behinderung, Benachteiligung und Heterogenität,
- ... vermögen Lernvoraussetzungen, Fachinhalte und deren Bildungsbedeutsamkeit zu erschließen und zu verknüpfen,
- ... erstellen auf der Basis von Bildungs- und Förderplänen aufeinander abgestimmte Unterrichtsplanungen, stimmen diese ggf. im Team ab und beziehen Schülerinnen und Schüler, Eltern und ggf. weitere Partner ein,
- ... kennen fachspezifische und fächerübergreifende Unterrichtsmethoden, setzen diese zielorientiert und adressatenbezogen ein und konzipieren begründet Handlungsalternativen,
- ... setzen Sprache bewusst ein und verwenden bei Bedarf alternative Kommunikationsformen,
- ... verwenden Medien und Hilfsmittel sachangemessen und adressatengerecht; sie sind in der Lage, Medien und Hilfsmittel entsprechend der Lernausgangslagen anzupassen,
- ... kennen Qualitätsmerkmale von Unterricht sowie Verfahren und Kriterien zur Unterrichtsbeobachtung und -analyse,
- ... analysieren und reflektieren Unterrichtsstrukturen sowie Bildungs- und Erziehungsprozesse kriteriengeleitet und leiten daraus Schlüsse für ihr pädagogisches Handeln ab,
- ... setzen Konzepte und Formen der individuellen Leistungsfeststellung um und reflektieren diese einzelfallbezogen,
- ...

Kompetenzbereich

Beziehungen gestalten und erziehen

Aufbau und Pflege tragfähiger Beziehungen sind zentrale Grundlage für die Gestaltung von Erziehungsprozessen und von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung und Ausgestaltung didaktischer Konzepte. Auf der Basis reflektierter Haltungen und Werte initiieren, gestalten und analysieren Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen Beziehungen im Lebensraum Schule. Damit es gelingt zu Schülerinnen und Schülern eine Beziehung aufzubauen, die Sicherheit, Halt und Orientierung ermöglicht, sind deren Lebensentwürfe und individuellen Voraussetzungen zu würdigen und kontinuierlich in die Planung von Bildungsangeboten einzubeziehen.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... wissen um die pädagogische Bedeutung eigener Haltungen und Handlungsmaxime, sie vermögen diese zu reflektieren und in Bezug zu Erziehungszielen zu setzen sowie eigene normative Positionierungen zu begründen,
- ... können Befindlichkeiten bei Schülern und Schülerinnen empathisch verstehen sowie Selbstkonzepte erkennen und durch die Gestaltung von verlässlichen Beziehungen und wertegebundenen Orientierungen sowohl Individuen als auch Gruppen und Schulklassen pädagogisch stärken,
- ... gestalten soziale Konstellationen vor dem Hintergrund der spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und kennen Konzepte pädagogisch-psychologischer Interventionen hinsichtlich heterogener Lerngruppen, setzen diese um und sind in der Lage, diese anwendungsbezogen zu reflektieren,
- ... wissen um Formen unterschiedlicher Lebensbewältigung sowie Bedingungsgrößen gesellschaftlicher Teilhabe und können diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln reflektieren,
- ... gestalten Bildungs- und Erziehungsprozesse zusammen mit Eltern und anderen an der Erziehung Beteiligten und sind in der Lage, Gelingensfaktoren hinsichtlich Erziehungspartnerschaft zu erkennen,
- ... kennen Konzepte zur Analyse, konstruktiven Bearbeitung und Reflexion von Konflikten und wenden diese an,
- ...

Kompetenzbereich

Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen

Sonderpädagogisches Handeln setzt voraus, dass sonderpädagogische Fragestellungen im Bedingungsgefüge von Individuum und System erkannt und analysiert werden. Dazu werden im Dialog mit allen Beteiligten Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse reflektiert, um darauf aufbauend sonderpädagogische Maßnahmen zu planen. Diagnostik, Planung und Umsetzung sind kontinuierliche, ressourcenorientierte und kooperative Prozesse, die fortlaufend evaluiert werden.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... nehmen das Kind bzw. den Jugendlichen in seiner Individualität innerhalb seines Umfeldes wahr,
- ... verfügen über Wissen der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter sowie Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf, können diese einzelfallbezogen reflektieren und daraus Schlüsse für pädagogisches Handeln ziehen,
- ... wenden diagnostische Verfahren personenbezogen, umfeld- und situationsadäquat an,
- ... planen und organisieren mit den an den jeweiligen Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten ziel- und ressourcenorientiert sonderpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote,
- ... dokumentieren Bildungs- und Erziehungsprozesse sowie -ergebnisse kontinuierlich und adressatenbezogen,
- ... setzen sonderpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote ziel- und ressourcenorientiert um und reflektieren diese kriteriengeleitet,
- ... sind in der Lage für sonderpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote Evaluationskonzepte zu entwickeln,
- ... kennen auf Reflexion und Dialog ausgerichtete Formen und Verfahren der Rückmeldung über Prozesse und Ergebnisse des Lernens und der Erziehung für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und wenden diese an,

...

Kompetenzbereich

Kooperieren und beraten

Sonderpädagogisches Handeln erfolgt in Kooperationsnetzwerken zwischen allgemeinen Schulen, Sonderschulen und verschiedenen Unterstützungssystemen und zeichnet sich durch interdisziplinäre Zusammenarbeit aus. Besondere Bedeutung hat hierbei der partnerschaftliche Austausch mit den Eltern und Bezugspersonen des Kindes/ Jugendlichen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die Tätigkeit in kooperativen Aufgabenfeldern erfordert von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen neben Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, sich mit bildungspolitischen Entwicklungen auseinanderzusetzen und das eigene Kooperationsverständnis dahingehend zu reflektieren.

Wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit einer Sonderpädagogin/ eines Sonderpädagogen in kooperativen Aufgabenfeldern ist es, Gespräche zu führen und zu beraten. Hierbei ist die Orientierung an einem humanistischen Menschenbild für eine gelingende Gesprächsführung und Beratung grundlegend. Kennzeichen hierfür sind Akzeptanz, Empathie, Echtheit und Transparenz. Des Weiteren stellen Dialog- und Prozessorientierung zentrale Qualitätsmerkmale kompetenter Gesprächsführung und Beratung dar.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... kennen sonderpädagogische Unterstützungssysteme und die Kooperationsnetzwerke der Schule,
- ... kooperieren mit Eltern, Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Einrichtungen sowie Experten und Fachdiensten im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit,
- ... kennen Modelle aus der Kommunikationspsychologie sowie der Gesprächsführung und Beratung und setzen diese situationsangemessen ein,
- ... erkennen Anlässe für Beratung und professionelle Gesprächsführung in ihrem Arbeitsalltag und greifen diese auf,
- ... kennen Verfahren zur Analyse, Reflexion und Dokumentation von Beratungsgesprächen und wenden diese an,
- ... initiieren, gestalten, dokumentieren und evaluieren Kooperationsprozesse,
- ...

Kompetenzbereich

Schule mitgestalten

Für die Gestaltung des Schullebens, der Schulkultur und deren prozessorientierte Weiterentwicklung tragen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Verantwortung. Die demokratischen Gremien der Schule sichern dazu den Rahmen für die räumliche, zeitliche, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung. Durch aktive Teilnahme in diesen Gremien nehmen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen Handlungsmöglichkeiten verantwortungsbewusst wahr. Systematisch angelegte Schulentwicklungsprozesse und die damit verbundenen kontinuierlichen Evaluationsvorgänge sind wesentliche Grundlage der Qualitätsentwicklung an den Schulen.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... kennen die Gremien der Schule und bringen sich aktiv ein,
- ... nutzen Möglichkeiten der Gestaltung des Schullebens unter Berücksichtigung des außerschulischen Umfeldes,
- ... analysieren und reflektieren Ziele und Strategien der Schulentwicklung,
- ... kennen Verfahren und Instrumente der Selbst- und Fremdevaluation und beteiligen sich ggf. an datengestützten Schulentwicklungsprojekten,
- ...

Kompetenzbereich

Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und reflektieren

Das Berufsbild des Sonderpädagogen muss vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse gesehen werden. Sich verändernde Aufgabenbereiche erfordern deshalb als Ausdruck sonderpädagogischer Professionalität lebenslanges Lernen, Flexibilität und Kreativität. Sonderpädagogisches Arbeiten erfolgt in vielfältigen Bezügen und Beziehungen, setzt Selbstverantwortung, Rollenklarheit, Systemkenntnisse, Kooperationsbereitschaft und dialogisches Kommunikationsverhalten voraus.

Die Anwärterinnen und Anwärter ...

- ... können ihre eigenen biographischen Lern- und Lebenserfahrungen bezogen auf Schule und Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf reflektieren,
- ... sind in der Lage, Selbst- und Fremdbild zu reflektieren und wissen um die handlungsleitende Bedeutung der Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts,
- ... verfügen über Kenntnisse zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes und können Möglichkeiten sonderpädagogischen Handelns bzw. sonderpädagogischer Maßnahmen einschätzen,
- ... nehmen verschiedene berufsbezogene Rollen in unterschiedlichen Bezugssystemen situationsgerecht ein,
- ... verfügen über Kenntnisse und Handlungsstrategien zum Umgang mit Belastungssituationen und Grenzen des Erreichbaren,
- ...

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
§ 13 Absatz 5 und 6 SPO II**

Anwärterin/Anwärter	Familienname, ggf. Geburtsname	Ausbildungsschule (vollständige Anschrift)
Vorname	Geburtsdatum	
Seminar	Prüfung im Sommer	Schulleiterin/Schulleiter

Einsatz der Anwärterin/des Anwärters

		1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
1. Fachrichtung:	Wochenstunden / Klasse bzw. Gruppe:			
2. Fachrichtung:	Wochenstunden / Klasse bzw. Gruppe:			
Sonderpädagogisches Handlungsfeld:	Wochenstunden / Gruppe / Einrichtung:			

Besuche durch die Schulleiterin / den Schulleiter - mindestens ein Besuch in jeder Fachrichtung und im sonderpädagogischen Handlungsfeld:

Datum	Sonderpädagogische Fachrichtung	Sonderpädagogisches Handlungsfeld

Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung ist § 13 Absatz 5 und 6 SPO II:

Absatz 5: Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, an der in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes, in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule, in welcher in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse, und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt.

Absatz 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ... schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 23 SPO II:

- Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich „**Unterrichten**“

Kompetenzbereich „**Beziehungen gestalten und erziehen**“

Kompetenzbereich „**Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen**“

Kompetenzbereich „**Kooperieren und beraten**“

Kompetenzbereich „**Schule mitgestalten**“

Kompetenzbereich "**Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten**"

Bewertung (gemäß § 23 SPO II, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: _____

in Ziffern: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie das Original an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium und eine Kopie an das Seminar.